

# LANDESÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

## MIT DEN BEZIRKSÄRZTEKAMMERN

### Merkblatt

### Führen des Zusatzes „Hausärztliche Versorgung“ oder „Hausärztin/Hausarzt“

Stand: Februar 2011

#### I. Rechtsgrundlagen

§ 76 Abs. 3 Satz 3 SGB V bestimmt seit dem 1. Januar 2000, dass der Arzt eine Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung auf seinem Praxisschild **anzugeben hat**. Der für das Sozialrecht zuständige Bundesgesetzgeber hat diese Regelung im 5. Sozialgesetzbuch aufgenommen, um bei den Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung bestehende Unklarheiten über die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Arztgruppen durch die Angabe auf dem Praxisschild zu beseitigen. Zwar hat der für das Sozialrecht zuständige Gesetzgeber keine Gesetzgebungskompetenz, verbindliche Regelungen zu Angaben auf dem Praxisschild zu treffen. Denn die Frage, welche Angaben ein Arzt auf seinem Praxisschild führen muss oder darf, ist eine Frage des Berufsrechts und damit des Landesrechts, das die Ärztekammern als Satzungsgeber für ihren Zuständigkeitsbereich in eigener Kompetenz regeln. Die Vertreterversammlung der Landesärztekammer Baden-Württemberg hat jedoch, um eine Übereinstimmung zwischen Sozialrecht und Berufsrecht herzustellen, schon am 02.12.2000 durch Änderung der Berufsordnung beschlossen, dass (Vertrags)Ärzte, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, den Begriff „hausärztliche Versorgung“ oder „Hausärztin/Hausarzt“ auf dem Praxisschild führen **dürfen**. Diese Änderung trat am **01.05.2001** in Kraft.

#### II. Begriff der „hausärztlichen Versorgung“

Gem. § 73 SGB V gliedert sich die vertragsärztliche Versorgung in die hausärztliche und die fachärztliche Versorgung. Die hausärztliche Versorgung beinhaltet insbesondere

1. die allgemeine und fortgesetzte ärztliche Betreuung eines Patienten in Diagnostik und Therapie bei Kenntnis seines häuslichen und familiären Umfeldes; Behandlungsmethoden, Arznei- und Heilmittel besonderer Therapierichtungen sind nicht ausgeschlossen (wenn sie dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Kenntnisse entsprechen und es sich nicht um unzureichend erprobte Verfahren oder Außenseitermethoden handelt).
2. die Koordination diagnostischer, therapeutischer und pflegerischer Maßnahmen,
3. die Dokumentation, insbesondere Zusammenführung, Bewertung und Aufbewahrung der wesentlichen Behandlungsdaten, Befunde und Berichte aus der ambulanten und stationären Versorgung,
4. die Einleitung oder Durchführung präventiver und rehabilitativer Maßnahmen sowie die Integration nichtärztlicher Hilfen und flankierender Dienste in die Behandlungsmaßnahmen (§ 73 Abs. 1 SGB V).

### III. Wer ist Hausarzt gemäß § 73 SGB V?

Gem. § 73 Abs. 1 a Satz 1 SGB V nehmen an der hausärztlichen Versorgung teil

1. Fachärzte für Allgemeinmedizin,
2. Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin,
3. Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunktsbezeichnung, die die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben,
4. Ärzte, die nach § 95 a Abs. 4 und 5 Satz 1 SGB V in das Arztregister eingetragen sind (Praktische Ärzte/Fachärzte für Allgemeinmedizin nach dem EU-Recht) und
5. Ärzte, die bereits am 31. Dezember 2000 an der hausärztlichen Versorgung teilgenommen haben.

Die übrigen Fachärzte nehmen an der fachärztlichen Versorgung teil. Der Zulassungsausschuss kann für Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin und Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunktsbezeichnung eine abweichende befristete Regelung treffen, wenn eine bedarfsgerechte Versorgung nicht gewährleistet ist. Damit kann der Zulassungsausschuss bei einem konkreten Versorgungsbedarf auch Fachärzten für Kinder- und Jugendmedizin und Fachärzten für Innere Medizin ohne Schwerpunktsbezeichnung, die die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung gewählt haben, die Teilnahme an der fachärztlichen Versorgung für einen befristeten Zeitraum genehmigen. Darüber hinaus können **Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit einer Schwerpunktbezeichnung (z. B. Kinder- und Jugendarzt mit dem Schwerpunkt Kinder-Kardiologie)** auch an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen (§ 73 Abs. 1 a S. 3 SGB V). Der Zulassungsausschuss kann außerdem Fachärzten für Innere Medizin und Ärzten ohne Facharztbezeichnung, die im Wesentlichen spezielle Leistungen erbringen, auf deren Antrag die Genehmigung zur ausschließlichen Teilnahme an der fachärztlichen Versorgung erteilen.

### IV. Angaben auf dem Praxisschild

1. Der Sozialgesetzgeber verpflichtet – wie oben ausgeführt – die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Vertragsärzte, die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung auf dem Praxisschild anzugeben. Das Berufsrecht hingegen gewährt hierfür eine bloße Befugnis. Damit ist die Angabe „Hausärztliche Versorgung“ oder „Hausärztin/Hausarzt“ auf dem Praxisschild für alle an der hausärztlichen Versorgung teilnehmenden Vertragsärztinnen/Vertragsärzte zwingend. Rein privatärztlich tätigen Ärzten, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen, ist es dagegen freigestellt, ob sie ihre hausärztliche Tätigkeit auf dem Praxisschild angeben.
2. Der Zusatz „**Fachärztliche Versorgung**“ auf dem Praxisschild ist in der Regel **unzulässig**. Nur die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Hausärztinnen/-ärzte, die gemäß § 73 Abs. 1 a Sätze 3 – 5 SGB V befristet oder unbefristet an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen, dürfen ausnahmsweise auch ihre Teilnahme an der „Fachärztlichen Versorgung“ nach außen hin auf dem Praxisschild angeben. Hier handelt es sich um eine notwendige sachliche Information. Ansonsten ist lediglich die Angabe „Hausärztliche Versorgung“ oder „Hausärztin/Hausarzt“ führungsfähig.
3. Der Zusatz „Hausärztliche Versorgung“ oder „Hausärztin/Hausarzt“ sollte nach dem Namen und der Facharztbezeichnung des Arztes vor oder nach der Angabe zu Sprechstunden geführt werden. Zulässig ist es auch, dass der Arzt seine Praxis als „Hausärztliche Praxis“ oder „Hausarztpraxis“ bezeichnet und dann mit Namen und Facharztbezeichnung firmiert. Der Zusatz „Hausärztliche Versorgung“ oder „Hausärztin/Hausarzt“ darf dann aber nicht zusätzlich geführt werden, weil es sich um eine Duplizität handelt. Auch ist es nicht zulässig, dass beispielsweise ein an der hausärztlichen Versorgung teilnehmender Facharzt für Innere Medizin auf dem Praxisschild zunächst seine Facharztbezeichnung „Facharzt für Innere Medizin“ oder „Internist“ führt und im Anschluss hieran die Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung zusätzlich mit der Bezeichnung „Hausärztlicher Internist“ führt.

## **V. Angaben auf Briefbögen, Vordrucken, Stempeln etc.**

Für die Angaben „Hausärztliche Versorgung“ oder „Hausärztin/Hausarzt“ auf Briefbögen, Vordrucken, Stempeln etc. gelten die Ausführungen zu den Angaben auf dem Praxisschild grundsätzlich entsprechend.

## **VI. Angaben auf der Homepage**

Die Angaben „Hausärztliche Versorgung“ oder „Hausärztin/Hausarzt“ dürfen unter den oben genannten Voraussetzungen auch in eine Praxishomepage übernommen werden. Weitere Informationen hierzu können dem Merkblatt „Internetauftritt von Ärztinnen und Ärzten“ entnommen werden.

## **Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Bezirksärztekammer**

Nordbaden Tel.  
0721/16024-0  
Fax 0721/16024-222  
E-Mail:  
[baek-nordbaden@baek-nb.de](mailto:baek-nordbaden@baek-nb.de)

Südbaden  
Tel. 0761/600470  
Fax 0761/892868  
E-Mail:  
[baek-suedbaden@baek-sb.de](mailto:baek-suedbaden@baek-sb.de)

Nordwürttemberg  
Tel. 0711/769810  
Fax 0711/76981500  
E-Mail:  
[info@baek-nw.de](mailto:info@baek-nw.de)

Südwürttemberg  
Tel. 07121/9170  
Fax 07121/9172400  
E-Mail:  
[zentrale@baek-sw.de](mailto:zentrale@baek-sw.de)